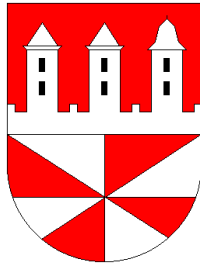


Samtgemeinde Schwaförden



Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden am 15. Dez. 1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung, soweit es sich nicht um Fahrbahnen und Gossen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen handelt

(2) Soweit in der Samtgemeinde Schwaförden die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie freitags oder sonnabends durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis der Rad- und Gehwege. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohle, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 3

(1) Bei Schneefall sind Gehwege und Radwege mit einer geringern Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. In Fußgängerstraßen und Wohnstraßen mit höhengleichem Fußweg oder mit einer Breite bis zu 6,50 m ist am Rande der Verkehrsfläche zur Grundstücksgrenze hin in einer Breite von 1,00 m die Schneeräumung vorzunehmen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 7.30 Uhr durchgeführt sein; an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr. Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.

(2) Die Hydranten und Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Die von den Gehwegen, Radwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg und dem Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Das Ablagern von Schnee und Eis auf Omnibushaltestellen, Hydranten und Kanalschächten ist verboten. Auf vorhandenen Grünstreifen kann Eis und Schnee gelagert werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

(4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr, mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln

- a) die Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
- b) Fußgängerstraßen und Wohnstraßen gem. Abs. 1 Satz 3;

so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

(5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee ist auf schädliche Chemikalien und Streusalz nach Möglichkeit zu verzichten. Streusalz darf im Eingangsbereich von Bäumen und sonstigen Pflanzungen im Straßenbereich nicht verwendet werden.

(6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

Zur Unkrautbekämpfung dürfen chemische Pflanzenbehandlungsmittel nicht verwendet werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 65 Nds. SOG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwaförden, den 15. Dezember 1987

Samtgemeinde Schwaförden

Quade
Samtgemeindebürgermeister

Henke
Samtgemeindedirektor